

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund der Paragraphen 1-4, sowie 8ff. Des Baugesetzbuches (BauGB9. Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31.05.1978 folgendes:

A) FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung



Sondergebiet „Bau, Steine, Erden“

2. Bauweise



Baugrenze

3. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung



zu erhaltende Lärmschutzwand



Ein- und Ausfahrt



Telekom

4. Grünordnerische Festsetzungen



zu erhaltende Obstbäume



zu pflanzende Obstbäume



sonstige zu erhaltende Gehölzer



zu erhaltende Obstwiese

C) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

1. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der Baugrenzen sind maximal 3 Silos mit Einhausung zur Lagerung von Bindemittel zulässig.

3. Gestaltung der Gebäude im Sondergebiet

Bei der Einhausung der Silos sind nur Flachdächer zulässig.

Die maximale Wandhöhe der Einhausung beträgt 15,00m ab OK FFB Erdgeschoss bis Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut.

Die Oberkante FFB Erdgeschoss darf maximal 454,50m ü. NN betragen.

Für die Einhausung der Silos sind Trapezbleche zu wählen.

D) HINWEISE DURCH TEXT:

1. Für aufgefundene Bodendenkmäler besteht eine Meldepflicht im Sinn des Art. 8 Nr. 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG).
2. Bei der Errichtung sämtlicher baulicher Anlagen sind die Telekommunikationslinien zu beachten. Sie dürfen weder verändert, noch beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Wer- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 (siehe hier u. a. Abschnitt 3) zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie nicht behindert werden.
3. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und deren Erreichbarkeit muss weiterhin gewährleistet sein.

Für das Deckblatt gelten alle Festsetzungen durch Planzeichen sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.1996 und den darauffolgenden Änderungen.